

Satzung des Athletik-Sportvereins 1898 Bingen

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1.

Der im Jahre 1898 gegründete Verein führt den Namen "Athletik-Sportverein 1898 Bingen". Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Bingen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bingen eingetragen.

2.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in 1. Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

3.

Die Mitglieder erkennen für sich Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

4.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist in Textform (E-Mail) an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

5.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe stellt insbesondere ein erheblicher Verstoß gegen satzungsgemäße Verpflichtungen, eine grobe Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins, die Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung, schwere Verstöße gegen die Interessen des Vereins oder grobes unsportliches Verhalten dar.

§ 3 Beiträge

1.

Mitgliedsbeiträge sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2.

Soweit das Mitglied nicht am Lastschriftinzugsverfahren teilnimmt, ist der Jahresbeitrag in einer Summe zu Beginn des Kalenderjahres auf ein Konto des Vereins unaufgefordert zu überweisen. Die Mitgliederversammlung kann vorsehen, dass von Mitgliedern, die am Lastschriftinzugsverfahren nicht teilnehmen, ein gesonderter Beitrag zu zahlen ist.

§ 4 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1.

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt.

3.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform.

4.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

5.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

6.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

7.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen ist und die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden (Dringlichkeitsanträge). Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind unzulässig.

8.

Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

§ 6 Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- den Referenten für die vom Verein betriebenen Sportarten
- dem Jugendreferenten
- den Beisitzern.

Die Mitgliederversammlung beschließt jeweils die Anzahl der Beisitzer. Die Beisitzer können mit besonderen Aufgaben betraut werden. Eine Ämterhäufung ist möglich, wobei Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender personenverschieden sein müssen.

2.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

3.

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese. Er ist verpflichtet den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist berechtigt, zu der Vorstandssitzung weitere Personen, insbesondere Mitarbeiter des Vereins einzuladen. Diese Personen sind in beratender Funktion anzuhören.

§ 7 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 8 Ausschüsse

1.

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

2.

Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 9 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und dem Vorsitzenden zu den Vereinsakten zu reichen.

§ 10 Kassenprüfer

Die Verwaltung des Vereinsvermögens wird durch 2 von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählte Kassenprüfer überprüft. Die Kassenprüfer üben ihr Amt bis zu der Neuwahl eines Kassenprüfers aus. Beim Ausscheiden eines Kassenprüfers ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ Mitglieder beschlossen hat oder $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich gefordert haben.

3.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

4.

Sollten bei einer 1. Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine 2. Versammlung einzuberufen. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

5.

Die Mitgliederversammlung bestellt einen Liquidator. Soweit dies nicht geschieht, ist der Vorsitzende Liquidator.

6.

Die Mitgliederversammlung beschließt, auf wen das Vereinsvermögen zu übertragen ist. Eine Übertragung ist nur zulässig auf eine öffentlich-rechtliche oder gemeinnützige Körperschaft mit der Zweckbestimmung, dass das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.